

Nr.	Frage vom	Fragen / Hinweise etc.	Antworten / Anmerkungen etc.
1	27.04.2026	um den Anforderungen der Ausschreibung in vollem Umfang gerecht zu werden und da wir zusätzlich auf die Zuarbeit von Nachunternehmern angewiesen sind, bitten wir um eine 14-tägige Fristverlängerung.	Es wird einer Verlängerung der Angebotsfrist bis zum 22.05.2026 zugestimmt. Die Vergabeunterlagen wurden auf das neue Datum angepasst.
2	27.04.2026	unser Lieferant für Wärmemengenzähler benötigt zur Angebotsabgabe Zahlengrößen der Wärmemengenzähler. Können sie hierzu bitte jeweils QN oder DN nennen?	Die Wärmemengenzähler sind passend zum Wärme- bzw. Volumenstrom der angeschlossenen (vom BHKW-Fabrikat abhängigen) Verbraucher auszulegen.
3	28.04.2026	Wir bitten Sie, die Bearbeitungszeit aus Kapazitätsgründen zu verlängern und den Submissionstermin um 3 Wochen zu verschieben.	siehe Antwort Frage 1
4	28.04.2026	im Rahmen der aktuellen Ausschreibung „SGOEP-2026-0026 / B-19 Erneuerung der Blockheizkraftwerke an der Kläranlage Göppingen“ bitten wir höflich um eine Verlängerung des Submissionstermins. Aufgrund der erforderlichen Abstimmungen, benötigen wir mehr Zeit für eine gründliche Angebotserstellung. Wir bitten daher um eine Verlängerung des Submissionstermins um mindestens eine Woche, um ein qualifiziertes und bestmögliches Angebot einreichen zu können.	siehe Antwort Frage 1
5	28.04.2026	1. Zu Punkt 5 der Besonderen Vertragsbedingungen bitten wir um Klarstellung zur Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Dort wird auf die Regelfrist nach § 13 VOB/B verwiesen. Wir bitten um Bestätigung, dass für die ausgeschriebenen Leistungen die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre beträgt. Diese Klarstellung ist für unsere Kalkulation sowie für die Bewertung und Stellung etwaiger Bürgschaften von wesentlicher Bedeutung. 2. Können herstellerspezifische technische Rahmenbedingungen als Vertragsbestandteil aufgenommen werden, sofern diese gegenüber den Ausschreibungs- und Vertragsunterlagen nachrangig gelten? 3. Ist beabsichtigt, den Haftungsumfang abweichend von den Regelungen der VOB/B zu vereinbaren? Falls ja, kann eine Haftungsbegrenzung der Höhe nach sowie ein Ausschluss von Vermögensschäden vorgesehen werden, soweit Haftungstatbestände nach zwingend geltendem Recht hiervon unberührt bleiben? 4. Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen und der derzeit langen Lieferzeiten für den Hauptlieferumfang können die im beigefügten Ausführungsterminplan genannten Meilensteine voraussichtlich nicht in allen Punkten termingau eingehalten werden. Nach Punkt 3 der Besonderen Vertragsbedingungen ist für die abnahmereife Fertigstellung der 30.06.2027 genannt, während der Ausführungsterminplan das Ende des Probetriebs zum 09.07.2026 ausweist. Wie ist vor diesem Hintergrund der verbindliche Termin für die abnahmereife Fertigstellung zu verstehen? Kann dieser Termin unter Berücksichtigung der aktuellen Lieferituation gegebenenfalls um einige Wochen nach hinten verschoben werden? 5. Wir bitten um Konkretisierung der unter Punkt 4 der Besonderen Vertragsbedingungen genannten Vertragsstrafen, da deren konkrete Ausgestaltung aus unserer Sicht den Vergabeunterlagen nicht eindeutig zu entnehmen ist. 6. Kann ein Zahlungsplan vereinbart werden, bei dem neben der Vorauszahlung in Höhe von 30 % die verbleibende Auftragssumme in Teilzahlungen entsprechend definierten Meilensteinen auf Grundlage des Ausführungsterminplans aufgeteilt wird? Zudem bitten wir um Konkretisierung, zu welchem Zeitpunkt bzw. unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlung in Höhe von 30 % fällig wird. In den Unterlagen ist hierzu die Bedingung „nach Vorlage der technischen Daten bzw. Werkplanung“ genannt. Diese Voraussetzung ist aus unserer Sicht jedoch nicht hinreichend konkret definiert und findet sich zudem im Ausführungsterminplan nicht eindeutig wieder.	1. Vorliegend gibt es keine einheitliche Gewährleistungsfrist. Der jeweilige Gewährleistungsanspruch richtet sich nach dem betroffenen Anlagenteil entsprechend § 13 VOB/B. 2. Ein durch den Auftraggeber angenommenes Angebot wird automatisch Vertragsbestandteil (bis auf die Teile die gegen Nr. 15 der WBVBs verstoßen). Angebote deren technische Rahmenbedingungen von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abweichen, werden ausgeschlossen. 3. Nein. 4. Der beigefügte Terminplan beinhaltet entsprechende Zeitfenster für Ihre Leistungen. Einzelfristen nach VOB/B §5(1) wurden nicht vereinbart. Voraussetzung für einen Probetrieb ist eine abnahmereife Fertigstellung der Leistungen. Insoweit sehen wir keinen Widerspruch zu den genannten Terminen. Ausführungsfristen und deren Einhaltung werden gem. VOB/B §5(1) beurteilt. 5. Sollten Sie oder Ihre Nachunternehmer gegen das LTMG verstoßen, haben Sie je Verstoß 1% der Abrechnungssumme (netto) zu zahlen. Bei mehreren Verstößen wird die Gesamtsumme auf 5 % der Abrechnungssumme (netto) begrenzt. 6. Es gelten die Zahlungsbedingungen der VOB/B bzw. die vereinbarte Vorauszahlung gem. KEV116.2, Pkt. 13 Der Umfang der vorzulegenden Werk- und Montageplanung ist unter Pos. 1.13.001 beschrieben. Der Zeitpunkt der Vorauszahlung wird innerhalb Ihrer Projektbearbeitung bzw. Disposition bestimmt.
6	12.05.2026	1. Abgasbypass Im R&I ist ein Abgasbypass eingezeichnet, im LV steht hierzu allerdings nichts. Mit dem Notkühler ist es anders herum. Wir gehen daher davon aus, dass der eingezeichnete Abgasbypass nicht nötig ist und bitten um Bestätigung. 2. Abgasrückkühltemperatur Mit welcher Abgasrückkühltemperaturen sind die Leistungsdaten anzugeben? 3. Anlagenkennzeichnung Ist es möglich, die BHKW als Blackbox zu kennzeichnen und den Lieferumfang darüber hinaus nach Vorgaben des AG zu benennen? Dies würde zu erheblichen Kosten- und Aufwandsminimierungen führen. Sollte das nicht möglich sein, ergibt sich für den Hersteller ein enormer Aufwand sämtliche Kennzeichnungen alle damit verbundenen Dokumentationen anzupassen. 4. Steuerungstechnik S. 99: 1. "Anforderung Hilfsbetriebe (pot.-frei) Störung/ Lüftung/ Nebenantriebe (pot.-frei) Freigabe Hilfsbetriebe (pot.-frei)" --> Interne Regelung über Hersteller-Steuerung. Wir sehen hier keine Notwendigkeit für eine externe Anforderung. Darüber hinaus kann das technisch nicht realisiert werden. Wir bitten um Bestätigung, dass die interne Auswertung hier ausreichend ist. 2. "Generatorschalter einschaltbereit (pot.-frei)" --> die Rückmeldung kann nicht heraus gegeben werden 3. "Generatorschalter schließen (pot.-frei) " --> Wie ist das zu verstehen, soll der AG den Schalter schließen können oder dazu eine Impulsrückmeldung bekommen? 4. Netzschalteranforderungen -->Die geforderten Anforderungen für den Netzschalter können wir nicht herausgeben, da wir ausschließlich einen Generatorleistungsschalter verbauen	zu Nr. 1: Bitte kalkulieren Sie die Leistungen entsprechend den beschriebenen Positionen im LV sofern nicht produktabhängige Spezifikationen notwendig werden. zu Nr. 2: Bitte verwenden Sie die Abgastemperatur die dem Aggregat infolge den geforderten Abgasgrenzwerten zugeordnet werden muss. zu Nr. 3: Anlagenkennzeichnung: Bitte kalkulieren Sie die Anlagenkennzeichnung gemäß Position 01.10.001. zu Nr. 4: Steuerungstechnik S.99: Alle im LV spezifizierten, potentialfreien Signale sind im Zusammenhang mit der übergeordneten Steuerung und Lastmanagement bereitzustellen. Dieser Signalaustausch gilt ebenso für die bauseitigen Netzschalter.

		<p>5. Gasverbrauch -->Wer stellt den Gaszähler?</p> <p>6. Buskopplungen --> Busankopplung ist nur an einen Teilnehmer möglich</p> <p>S.100 1. "Sobald das Energieversorger-Netz wieder stabil ist erfolgt eine unterbrechungsfreie Rücksynchronisierung mittels 2 Transformatorschalter und 1 Sammelschienen- Kuppelschalter und das BHKW Aggregat geht wieder in den Netzparallel-/ Normalbetrieb zurück." --> Vorgang kann nicht exakt wie hier beschrieben angeboten werden. Entweder muss die Rücksynchronisierung bauseits realisiert werden oder das BHKW wird zunächst heruntergefahren und wird nach NetzWiederkehr automatisch neu gestartet.</p> <p>S.107 1. "11. Überspannungsschutzeinrichtungen als Feinschutz sowie MSR-Schutz " --> Standardmäßig wird ein Grob- und Mittelschutz angeboten. Wie soll der Feinschutz expliziert realisiert werden? 2. "mit Programmbausteinen für freie Arithmetik, Kurzzeitrendarchivierung und Bedienung" --> nicht für die BHKW-SPS (Standard SPS)</p> <p>S.108 1.Pflichtenheft Da es sich bei der BHKW-SPS um eine Standard SPS handelt kann kein Pflichtenheft erstellt werden. 2."Software-Bereitstellung der betriebsfertigen, vollständigen BHKW Steuerung (Grundsoftware und Programmierung)" --> wie schon beschrieben handelt es sich um eine standardisierte Serien-SPS. Daher kann die Software nur für die übergeordnete Steuerung herausgegeben werden.</p>	<p>zu Nr. 5: Siehe Pos. 01.05.004</p> <p>zu Nr. 6: Steuerungstechnik S.100: Bitte berücksichtigen Sie die angesprochenen nötigen bauseitigen Leistungen in ihrem Angebot.</p> <p>S 107.1.: ÜS-Schutz unter anderem für: Steuerspannungen, externe Messwerte, externe Signale, Antriebe/ Messungen im Außenbereich, übergeordnete Buskopplung. S 107.2.: glt für den übergeordneten Automatisierungsteil im Zusammenhang mit dem Inselbetrieb/ Lastmanagement</p> <p>S 108.: Zur bauseitigen Koordinierung des Inselbetriebs ist ein Pflichtenheft notwendig.</p>
7		<p>S.113 1. "Netzumschaltung elektrisch verriegelt über Hilfsschütze, 4-pol., mit motorbetriebenen 4-poligen offenen Leistungsschalter, mind. 55 kA, Nennstrom 1250 A in Einschubtechnik als Generatorschalter, und einem vorhandenen motorbetriebenen 4-poligen offenen Leistungsschalter, 55 kA, Nennstrom 1000 A als Netzschalter in der übergeordneten Niederspannungshauptverteilung NSHV1/2, Generatorund Netzschutz mit elektronischem, thermischen und magnetischen Kurzschlusschneauslösern, 24 VDC Arbeitsstromauslöser sowie 230 V Unterspannungsauslöser und Hilfskontakten" --> Ist technisch in den angegebenen Baumaßen nicht möglich. Wir würden empfehlen davon abzusehen, ist das möglich? Falls nicht, bitten wir Begründung warum es so angeboten werden soll.</p> <p>S.115 1. "Mess- und Überwachungseinrichtung für Generator und Netz, bestehend aus: 1 Doppelvoltmeter 1 Doppelfrequenzmesser 1 Null-Voltmeter 1 Cos-phi-Messer 1 Wirkleistungsmesser Messwertumformer 1 Synchronoskop " --> Im Netzüberwachungsmodul hinterlegt und nicht als separate Bauteile</p>	<p>S 113.: Die Netzumschaltung ist nach den Spezifikationen im Leistungsverzeichnis anzubieten.</p> <p>S 115.: Die geforderten Messfunktionen sind über die Aggregatsteuerung bereitzustellen.</p>
		<p>S.123 1. "Schaltanlage mit Leistungs- und Steuerungsteil für Netzparallel- und Netzersatzbetrieb von 3 BHKW-Anlagen, 5 motorisch betriebenen Netz-/ Trafoschalter und 9 motorisch betriebenen Verbindungs-/ Kuppelschaltern Mastersteuerung u.A. über eine AIO-Kompaktsteuerung inklusive Überwachung und Visualisierung aller relevanten Betriebszustände, automatische Rücksynchronisierung inklusive Netzumschaltung und -überwachung sowie allen bestehenden und zu liefernden Hilfsantriebe und Messungen." --> Mit der üSPS können keine Netzanbindungspunkte geschaltet werden, bitte bauseits vornehmen</p>	<p>S 123.: Bitte bedienen Sie alle erforderlichen Komponenten zur Ansteuerung der beschriebenen Netzanbindungspunkte in Ihrem Angebot.</p>
7	13.05.2026	<p>Ist die Wartung nur präventiv (Regelwartung) oder auch korrektiv (inkl. Störungsbeseitigung und sämtlicher Ersatzteile) anzubieten? <u>Wir bitten um Bestätigung, dass auch die die AWT-Reinigung und der Wechsel der Oxidationskatalysatoren mit angeboten werden sollen.</u> Pos. 01.10.13: wir bitten um Bestätigung, dass unter dieser Position ausschließlich das Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen abgefragt wird. Folgende Anmeldungen/Zertifizierungen sind vom AG zu übernehmen, die nötigen Unterlagen liefert der AN:</p>	<p>Die Wartungskosten beziehen sich auf alle kalkulierbaren, regelmäßigen Wartungsarbeiten infolge des aggregatespezifischen Wartungsplans.</p>
8	13.05.	<p>- Anmeldung zum Netzanschluss - Auszug "Netzzrückwirkungen" aus dem Prüfbericht - Zertifikat Leistungsflussüberwachung am Netzanschlusspunkt</p>	<p>Der AG ist Antragsteller. Alle erforderlichen Daten, technischen Dokumente, Zertifizierungen etc. sind vom AN zu liefern.</p>